

Die Satzung

der Kleingartenanlage Kreuztal e.V.

§ 10 bis 12

§ 10 Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 5 Personen. Das sind:
 - der/ die Vorsitzende
 - der/ die stellvertretende Vorsitzende
 - der/ die Schatzmeister/in
 - dem/ der Schriftführer/in
 - dem Bau-und Wegewart
2. Der Vorstand tritt in der Regel monatlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als abgelehnt.
3. Zahlungsanweisungen bedürfen zwei Unterschriften von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes. Das sind der Stellvertreter und die/der Schatzmeister/in. Diese sind gleichzeitig die zeichnungsberechtigten gegenüber der Berliner Volksbank.
4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter lädt zur Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ein und leitet diese.
5. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:
 - Die Führung der laufenden Geschäfte, die durch eine vom erweiterten Vorstand bestätigte Geschäftsordnung geregelt werden.
 - Die Einberufung der Sitzungen und Mitgliederversammlungen
 - Die Erstattung des Jahres-und Kassenberichtes
 - Die Durchsetzung der Satzung und der Beschlüsse
 - Die Aufstellung des Finanzplans, einschließlich von Vorschlägen über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, von weiteren Beträgen und von Umlagen sowie von Gemeinschaftsleistungen für das laufende Geschäftsjahr.
 - Kooptierung von Mitgliedern in den erweiterten Vorstand. Diese haben eine beratende Stimme.

§ 11 Kassenprüfer

1. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen
2. Die Kassenprüfer überwachen die Kassen-und Kontoführungen, prüfen die Bankbelege in der Regel vierteljährlich, mindestens jedoch einmal im Jahr. Über jede Überprüfung ist ein Bericht anzulegen, der dem geschäftsführenden Vorstand zur Auswertung zu übergeben ist.
3. Über die jährliche Prüfung berichten die Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Kassenprüfer haben das Recht, an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes als Gast teilzunehmen.

§ 12 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.